Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a Abs. 1 BauGB

GFNP-Änderung 62 BO VfL-Talentwerk

(Planfassung vom Januar 2026)

1	**Rechtsgrundlage**	**2**
2	**Anlass und Erfordernis der GFNP-Änderung**	**2**
3	**Verfahrensablauf**	**2**
3.1	Verfahren	4
3.2	Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie deren Berücksichtigung	4
4	**Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Planungsalternativen**	**4**
4.1	Umweltbelange	6
4.2	Alternativenprüfung	6
5	**Umweltmonitoring**	**6**

1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 6a BauGB ist der Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes (GFNP) eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen die nach abschließender Beschlussfassung, Genehmigung und Bekanntgabe des Planwerks zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten ist.

Danach sind in der Zusammenfassenden Erklärung folgende Inhalte zu behandeln:

- wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden bzw. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und des Umweltberichts,
- wie die Stellungnahmen und Einwendungen bzw. die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- welche Überwachungsmaßnahmen der Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) vorgesehen sind.

2 Anlass und Erfordernis der GFNP-Änderung

Der Fußballnachwuchs des VfL Bochum 1848 wird seit den 1990er Jahren durch das VfL-Talentwerk ausgebildet und gefördert. Die Nachwuchsarbeit gewinnt zunehmend an Bedeutung und soll zukünftig weiter intensiviert werden. Neben der allgemeinen Förderung der Nachwuchsarbeit soll auch der Frauen- und Mädchenfußball am Standort etabliert werden. Vor diesem Hintergrund sind im Stadtteil Grumme an der Hiltroper Straße folgende Maßnahmen vorgesehen:

Nördlich und südlich der Hiltroper Straße

- Aufwertung der Sportplätze durch neue Steh- bzw. Sitzplatztribünen
- fußläufige Verbindung der Bereiche nördlich und südlich der Hiltroper Straße durch eine neue Brücke

Nördlich der Hiltroper Straße:

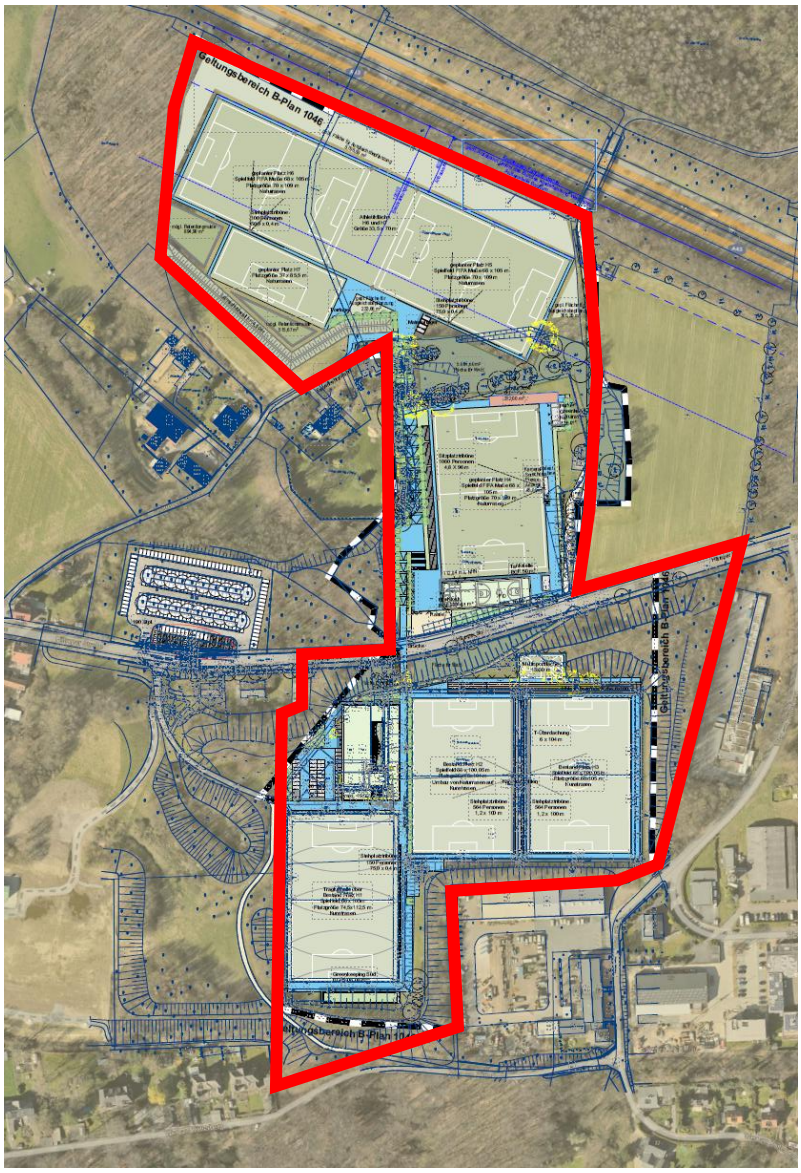
- Neuerrichtung/ -anordnung von vier (Teil-) Rasenplätzen
- Neuerrichtung eines Mehrzweckgebäudes (Soccerbot, Kasse, Kiosk)

Südlich der Hiltroper Straße

- Neuorganisation und Erweiterung des Gemeinschaftshauses
- Erweiterung der bestehenden Stellplatzfläche am Funktionsgebäude
- Überdachung einer Sportplatzfläche mit einer Traglufthalle
- Umwandlung der Natur- in Kunstrasenplätze im Bereich südlich der Hiltroper Straße

Abbildung 1 zeigt den Umfang und die räumliche Anordnung der geplanten Maßnahmen.

Abbildung 1: Städtebaulicher Entwurf mit Abgrenzung des GFNP-Änderungsbereiches



Die geplanten Maßnahmen umfassen erstmals überwiegend bauliche Anlagen.

- Südlich der Hiltroper Straße existiert derzeit kein Bebauungsplan. Auch eine Realisierung der geplanten Maßnahmen nach § 35 BauGB ist nicht möglich.
- Nördlich der Hiltroper Straße steht den geplanten Maßnahmen weitgehend der bestehende Bebauungsplan Nr. 344a – Tippelsberg / Berger Mühle – entgegen. Für den direkt nördlich an die Hiltroper Straße angrenzenden Platz H4 kann aber bereits das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Für die darüberhinausgehenden Maßnahmen sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1046 – VfL-Talentwerk – die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Beabsichtigt ist, die nördlich und südlich an die Hiltroper Straße angrenzenden Bereiche, für die eine stärker baulich geprägte Nutzung ermöglicht werden soll (z.B. Funktions- und Gemeinschaftsgebäude), als Fläche für Sport- und Spielanlagen festzusetzen. Demgegenüber sollen die drei neuen Naturrasenplätze südlich der A 43 als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt werden, da hier die Grünfläche dominiert und bauliche Anlagen nur einen untergeordneten Charakter haben.

Der GFNP stellt den Bereich, für den die Aufstellung des Bebauungsplanes vorgesehen ist, als Grünflächen, teilweise mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlagen, dar. Für die

beabsichtigte Entwicklung ist parallel zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 1046 eine Änderung des GFNP erforderlich. Für die nördlich und südlich an die Hiltroper Straße angrenzenden Bereiche, für die eine stärker baulich geprägte Nutzung samt Kunstrasenplätzen angestrebt wird, soll die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freizeit, Erholung und Sport erfolgen, für die drei (Teil-) Rasenplätze südlich der A 43 eine Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen.

3 Verfahrensablauf

3.1 Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für das vorgelegte GFNP-Änderungsverfahren wurde von den zuständigen politischen Gremien der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte zwischen dem 05. November und dem 05. Dezember 2024 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie das Scoping fanden vom 05. August bis 05. September 2024 statt.

Die förmliche Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB wurde zwischen dem 04. März und dem 29. April 2025 durch die zuständigen politischen Gremien der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städtebeschlossen. Die anschließende förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung / Veröffentlichung im Internet sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fanden vom 30. Juni bis 30. Juli 2025 statt.

Das landesplanerische Anpassungsverfahren gemäß § 34 Abs. 1 LPlG ist erfolgt. Gem. Stellungnahme vom 04. März 2025 haben sich keine landesplanerischen Bedenken ergeben.

Mit dem gleichlautenden Feststellungsbeschluss der Räte aller an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

3.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie deren Berücksichtigung

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind wesentliche Bedenken und Anregungen vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben.

- Der **Regionalverband Ruhr (RVR), Referat 11 – Freiraumentwicklung und Landschaftsbau** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der GFNP-Änderungsbereich überörtlich bedeutsamen Freiraum der Metropole Ruhr berühre, der im Verbandsgrünflächenverzeichnis des Regionalverbandes Ruhr erfasst sei. Insbesondere die Flächen nördlich der Hiltroper Straße stellten sich danach in der Realität als unbebaute Freifläche dar, die sich aus Rasensportplätzen, Ackerflächen und Waldbereichen zusammensetzt. Die Inanspruchnahme der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Umwandlung der Rasenplätze in Kunstrasenplätze und die Errichtung weiterer Baulichkeiten führe insgesamt zu einer Einschränkung der mit dem Freiraum verbundenen Ökosystemfunktionen. Unter der Maßgabe umfangreicher Kompensationsmaßnahmen sowie der Zusicherung einer freiraumverträglichen Umsetzung, werde einer möglichen Einordnung als Sonderbaufläche aber grundsätzlich zugestimmt.
 Zunächst war vorgesehen, mit Ausnahme der Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge den gesamten GFNP-Änderungsbereich in einem Umfang von 13,8 ha als Sonderbaufläche darzustellen. Um die Beeinträchtigung des Freiraumes, insbesondere der Waldflächen, so weit wie möglich zu vermeiden und insbesondere die Funktion der Fläche für den Regionalen Grünzug und die kommunale Grünverbindung zu erhalten, wurde die Darstellung von Bauflächen auf 9,4 ha reduziert und der nördliche Teil des GFNP-Änderungsbereiches als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt. Damit ist dort nur noch die Anlage von Naturrasenplätzen möglich.

- **Die Autobahn GmbH** des Bundes weist darauf hin, dass die Sonderbauflächendarstellung in die Anbauverbotszone der Autobahn 43 reiche.
 Die Einhaltung des Abstandes zur A 43 wird im Bebauungsplan Nr. 1046 verbindlich geregelt.

Aufgrund weiterer Hinweise und Anregungen wurde die Begründung redaktionell angepasst. Weitere kritische Stellungnahmen, die zu einer Änderung der Planung geführt haben, sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht eingegangen.

Im Rahmen der **förmlichen Beteiligung** der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind Bedenken und Anregungen vorgetragen worden, die aber nicht zu einer weiteren Änderung der Planung geführt haben.

- Die **Bezirksregierung Arnsberg** hatte in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich im Änderungsbereich Waldflächen befänden. Für die Stadt Bochum als waldarme Kommune sollte bis zur Genehmigung der GFNP-Änderung eine erforderliche Waldumwandlung durch den Landesbetrieb Wald und Holz zumindest in Aussicht gestellt werden, so dass von der Vollziehbarkeit der Flächennutzungsplanung (und damit der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB) ausgegangen werden könne.
 Für die Umsetzung des Bebauungsplans 1046 ist eine Umwandlung von Wald i.S.d. Gesetzes in einem Umfang von ca. 1.500 m² erforderlich. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz stattgefunden, bei der der Kompensationsfaktor mit 2,4 angegeben wird. Für die Ersatzaufforstung ist eine bislang ackerbaulich genutzte Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von rd. 3.041 m² vorgesehen.

- Darüber hinaus hatte die **Bezirksregierung Arnsberg** in ihrer Stellungnahme angemerkt, dass die Aussagen zur Ermittlung der Eingriffe und den daraus resultierenden Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen unvollständig seien. Hier sollte auf Ebene des GFNP gem. Rechtsprechung dem Grunde nach die Art des Eingriffs, der Umfang des Eingriffs (Quantität) und der Bedarf an Kompensation dargestellt werden. Entsprechende Angaben seien zu ergänzen.
 Zum Bebauungsplan Nr. 1046 – VfL-Talentwerk wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erarbeitet, in dem Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und die erforderliche Kompensation in Art und Umfang detailliert dargestellt sowie Maßnahmen zur Kompensation abgeleitet wurden. Begründung und Umweltbericht zum GFNP wurden entsprechend ergänzt.
 Der **Regionalverband Ruhr (RVR), Referat 11 – Freiraumentwicklung und Landschaftsbau** hatte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf die erheblichen freiraumbezogenen Konflikte der Planung hingewiesen (s.o.). In der Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung wird ausgeführt, dass aus Sicht des Freiraums ein erheblicher Eingriff in überörtlich bedeutsame Freiflächenstrukturen verbleibe, auch wenn der Änderungsbereich im Umfang reduziert worden sei und südlich der A 43 eine Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportanlagen" dargestellt werde. Vor diesem Hintergrund wird auf die Notwendigkeit verwiesen, im weiteren Bebauungsplanverfahren verbindliche Maßnahmen zur Begrenzung von Beeinträchtigungen bzw. deren Kompensation festzusetzen. Unter dem Vorbehalt einer freiraumverträglichen Ausgestaltung im weiteren Planverfahren würden gegen die Darstellung als Sonderbaufläche aus Freiraumsicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.
 Im Bebauungsplan werden Maßnahmen verbindlich festgesetzt, die geeignet sind, die negativen Auswirkungen der Planung zu begrenzen. Hierzu zählen eine extensive Dachbegrünung, eine weitgehende Versickerung des Niederschlagswassers sowie die gezielte landschaftliche Einbindung der nicht bebauten Teilflächen durch standortgerechte Gehölze und extensives Grünland. Die bestehende Wegeverbindung in Richtung des Naturschutzgebiets Tippelsberg wird dauerhaft gesichert und als öffentliche Fuß- und Radwegeverbindung in die Bebauungsplanung einbezogen. Zur Kompensation der verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Landschaftspflegerischen

Fachbeitrag (LFB) geeignete Maßnahmen ermittelt (s.o.), die im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden.

4 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Planungsalternativen

4.1 Umweltbelange

Die Umweltprüfung wird zur Abschätzung der Umweltfolgen des GFNP-Änderungsverfahrens durchgeführt. Im Rahmen der Umweltprüfung sind insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Durchführung der Planung auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Unter Einbeziehung der zuständigen Fachdienststellen, der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde von der Planungsgemeinschaft der Umweltbericht erarbeitet. Dieser ist Bestandteil der Begründung zum GFNP und lag allen abwägenden Entscheidungen zugrunde. Er enthält insbesondere Aussagen zu

- den Prüfmethoden und Bewertungskriterien,
- der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes,
- der voraussichtlichen Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Planes,
- den voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe),
- den Sonderprüfungen: Natura 2000 / FFH, Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen (Seveso III-Richtlinie, Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung, Hochwassergefährdung, Erdbebengebiet),
- Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen,
- den Verringerungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die GFNP-Änderung hat erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Klima.

4.2 Alternativenprüfung

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurden die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht dargelegt. Dabei beschränkt sich die Auswahl auf sinnvolle und gangbare Alternativen, die sich unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer, sozialer und technischer Aspekte sowie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Gebotes der Vernunft anbieten.

Aufgrund der bereits vorhandenen Sportanlagen und der ergänzenden Infrastruktur kommen keine anderen sinnvollen Standortalternativen in Betracht.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die derzeitige Nutzung voraussichtlich fortgesetzt, das bedeutet, der Trainingsbetrieb würde in der jetzigen Intensität fortgeführt und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beibehalten.

5 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

bestehende Darstellung GFNP	Fläche (ha)	neue Darstellung GFNP	Fläche (ha)
Grünflächen	13,8	Grünflächen – Zweckbestimmung Sportanlagen	4,4
Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	0,9	Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	0,9
Sonderbauflächen – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport	0,0	Sonderbauflächen – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport	9,4
Summe	14,7	**Summe**	14,7

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoringkonzept für den GFNP ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können:

- der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren (z. B. Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, Änderung des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung)
- der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren
- der dritte Baustein umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die Gemeinde über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten.

Bei der Durchführung des Monitorings wird im Einzelfall überprüft, ob einzelne Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wurde im Frühjahr 2025 fertiggestellt (zu diesem Zeitpunkt noch bezogen auf den RFNP).